

HAUPTSATZUNG

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für das Wohl der Großen Kreisstadt Löbau und seiner Einwohner hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 08.05.2014 aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 145, ff), mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I – Organe der Großen Kreisstadt Löbau

§ 1 Organe der Großen Kreisstadt Löbau

Organe der Großen Kreisstadt Löbau sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Löbau und das Hauptorgan der Stadt.

Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister für die Entscheidung nach dieser Satzung oder kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

Mitglieder des Stadtrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Hauptausschuss
2. Bau- und Vergabeausschuss

(2) Der Hauptausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Anderes geregelt ist, endet die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse bei einem Wert der Angelegenheit im Umfang von mehr als 300.000 Euro im Einzelfall.

(5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorbereitung zugewiesen werden.
Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden, oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
01. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 02. Recht und Ordnung
 03. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 04. soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten,
 05. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 06. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 07. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 08. Wirtschaftsförderung, Beteiligungscontrolling,
 09. Finanz- und Hauswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten.
 10. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung gem. BauGB,
 11. Stadtentwicklung,
 12. Stadtumbau,
 13. Stadtsanierung,
 13. Verkehrsplanung,
 15. Städtebaulich bedeutsame kommunale Bauvorhaben im Hoch-, Tief- und Landschaftsbau,
 16. Vorgänge im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren,
 17. Satzungen nach BauGB.
 18. Alle übrigen Angelegenheiten, für die nach § 6 Abs. 1 nicht der Bau- und Vergabeausschuss zuständig ist,
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:
1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 von Besoldungsgruppe A 11 bis A 16 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E 10 – E 15 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall, im Rahmen der Gesamtdeckung,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten und von mehr als 5.000 €, von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten und von mehr als 5.000 €, bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €.
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt.
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
7. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Buchwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
8. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen von Satzungen, insbesondere Bebauungsplänen,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) Vorgänge im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, die von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung sind. Besondere Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung haben Vorhaben mit raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen, das sind insbesondere Vorhaben für großflächige gewerbliche Ansiedlungen, Vorhaben mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie Vorhaben mit besonderer öffentlicher Relevanz.
9. den Abschluss von Vereinbarungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen bei privaten Bauvorhaben in Erhaltungs- und Sanierungsgebieten der Stadt Löbau auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zum Stadtumbau, Wohnungsbau und Städtebauförderung.
10. Vorgänge im Rahmen der in Absatz 1 Pkt. 10. – 18. genannten Aufgabengebiete bis 300.000 €.

§ 6 Aufgaben des Bau- und Vergabeausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Bau- und Vergabeausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI,
 2. Bauleistungen und technische Verwaltung im:
 - Hochbau
 - Tiefbau
 - Verkehrsbau
 - Park- und Grünflächen
 - Spielplätze
 3. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 4. Bauhof und Stadtgärtnerei
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss über:
 1. Bestätigung der Bauunterlagen
 2. Ausführung eines Bauvorhabens der Stadt
 3. Vergabe der im Absatz 1 genannten Aufgabengebiete bis 300.000 €.

§ 7 Seniorenbeirat

- (1) Für die Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Seniorenbeirat als sonstiger Beirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister, 2 vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern und 2 vom Seniorenrat zu benennenden Bürgerinnen bzw. Bürgern.
- (3) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung auf dem gesamten Gebiet der Seniorenarbeit in Löbau zu beraten. Er soll Maßnahmen, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner in besonderem Maße betreffen, anregen, vorberaten und an ihrer Durchführung mitwirken.

§ 8 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.

Abschnitt IV - Oberbürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 01. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltplan festgesetzten Budgets bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
 02. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der nach der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung und die Umschuldung von Krediten nach Ablauf der Zinsbindungsfrist entsprechend der Planansätze für Umschuldungen im Haushaltsplan.
 03. - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

- die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

- die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 04. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis zur Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 9, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

05. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 06. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 07. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten und bis in unbeschränkte Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
 08. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt (Erlass) und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 09. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall,
 11. die Veräußerungen von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Buchwert bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 11 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete der Stadtverwaltung. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte(r)

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren).
Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI – Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Ebersdorf

- (1) In der Ortschaft Ebersdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ebersdorf zum Stand 31.12.1998.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen
- (5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Die Aufgaben des Ortsvorstehers werden gemäß § 67 SächsGemO wahrgenommen.

§ 17 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Großdehsa

- (1) In der Ortschaft Großdehsa wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Großdehsa umfasst die Ortsteile Großdehsa, Eiserode und Nechen im Gebietsumfang der ehemaligen Gemeinde Eiserode zum Stand 31.12.1993 und der ehemaligen Gemeinde Großdehsa zum Stand 28.02.1994.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen
- (5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Die Aufgaben des Ortsvorstehers werden gemäß § 67 SächsGemO wahrgenommen.

§ 18 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Kittlitz

- (1) In der Ortschaft Kittlitz wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
Die Ortschaft Kittlitz umfasst die Ortsteile Kittlitz, Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Georgewitz, Glossen, Kleinradmeritz, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Unwürde und Wohla im Gebietsumfang der ehemaligen Gemeinde Kittlitz zum Stand 31.12.2002.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen
- (5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Die Aufgaben des Ortsvorstehers werden gemäß § 67 SächsGemO wahrgenommen.

§ 19 Ortschaftsverfassung der Ortschaft Rosenhain

- (1) In der Ortschaft Rosenhain wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
Die Ortschaft Rosenhain umfasst die Ortsteile Dolgowitz, Rosenhain, Wendisch-Cunnersdorf und Wendisch-Paulsdorf im Gebietsumfang der ehemaligen Gemeinde Rosenhain zum Stand 28.02.1994.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen
- (5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Die Aufgaben des Ortsvorstehers werden gemäß § 67 SächsGemO wahrgenommen.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 11 Abs. 1 und 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 11, Absatz 1 tritt am 01.07.2014 in Kraft und § 11, Absatz 2 tritt am 09.01.2016 in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 08.04.2010 (Beschluss-Nr. 01/2010 /SR), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.07.2011 (Beschluss-Nr. 22/2011/SR) tritt mit Ausnahme von § 11 am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

§ 11 der Hauptsatzung vom 08.04.2010 in Gestalt der Änderungssatzung vom 07.07.2011 tritt am 09.01.2016 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 09.05.2014

Buchholz
Oberbürgermeister

